
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

12. Januar 2015, 17.15–19.15 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) vier Seiten und vier Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**. Hingegen werden Judikatur- oder Literaturbelege nicht erwartet und bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten (soweit mehr als eine Frage gestellt wird). Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **100 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(10 Pt.)**

Art. 10 des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (BGLE; SR 742.144) lautet wie folgt:

¹ Können bei bestehenden ortsfesten Eisenbahnanlagen wegen gewährter Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so müssen die Eigentümer von bestehenden Gebäuden die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung gegen Schall dämmen oder ähnliche bauliche Massnahmen treffen. Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen. Er stellt die benötigten Mittel à fonds perdu [d.h. ohne Rückzahlungsverpflichtung] zur Verfügung.

² Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so stellt der Bund denjenigen Eigentümern der bestehenden Gebäude, welche die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung gegen Schall dämmen oder ähnliche bauliche Massnahmen treffen, 50 Prozent der Kosten à fonds perdu zur Verfügung.

³ [...]

⁴ Gebäude gelten als bestehend, wenn die Baubewilligung am 1. Januar 1985 rechtskräftig war.

Inwiefern hat sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten von Art. 10 BGLE am 1. Oktober 2000 verändert? Inwiefern hat sich die Rechtslage nicht verändert?

Aufgabe 2**(30 Pt.)**

Von 1962 bis 1975 betrieb die A AG auf dem Gebiet der Gemeinde X eine Abfalldeponie. In der 500 m langen, 150 m breiten und bis 25 m tiefen Grube lagerte sie Bauschutt, Hauskehricht, Schlacke aus Kehrichtverbrennungsanlagen, Strassen- und Klärschlamm sowie flüssige und ölige Industrieabfälle ab. 1975 fiel die A AG in Konkurs; in der Folge wurde sie durch das Konkursamt aufgelöst. Die Deponie wurde stillgelegt, und die restliche Grube wurde in den Jahren 1977–1979 mit inertem (d.h. gesteinsähnlichem) Material aufgefüllt und mit Erdreich überdeckt.

1988 wies die Gemeinde X das Gebiet der ehemaligen Deponie einer Wohnzone zu und unterteilte es in einzelne Parzellen. Darauf wurden die Grundstücke – bislang im Eigentum der Gemeinde X – sukzessive an Private (B, C, D und E) verkauft und mit Mehrfamilienhäusern überbaut. Dass auf dem fraglichen Areal in den 1960er- und 1970er-Jahren eine Abfalldeponie betrieben worden war, war allgemein bekannt. Auf den Kaufpreis hatte dies jedoch keinen Einfluss; vielmehr bezahlten B, C, D und E marktgerechte Baulandpreise. B, C, D und E sind heute noch Eigentümer der fraglichen Grundstücke.

2005 leitete das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine altlastenrechtliche Voruntersuchung ein. Diese ergab, dass es sich um einen belasteten, überwachungsbedürftigen Standort handelt. Insbesondere wurden die zulässigen Konzentrationswerte für Ammonium und Vinylchlorid im Sickerwasser überschritten.

Sie sind als Juristin/Jurist beim AWA tätig. Ihre Aufgabe ist es nun, für die zwischen 2005 und 2013 durchgeführten Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen, welche zu Gesamtkosten im Betrag von 5 Mio. Franken geführt haben, eine Kostenverteilungsverfügung auszuarbeiten.

Wer ist kostentragungspflichtig und wer nicht? Falls es mehrere Kostentragungspflichtige gibt: Welche Kostenverteilung nehmen Sie vor?

Aufgabe 3

(24 Pt.)

Durch "Littering" – d.h. Liegenlassen von Fast-Food-Verpackungsmaterial auf öffentlichem Grund – entstehen der Stadt Y jährlich Mehrkosten von ca. 2 Mio. Franken. Die Stadt Y beabsichtigt deshalb, gestützt auf das kantonale Abfallgesetz ein neues kommunales Abfallreglement (AbfR) zu erlassen und darin folgende Regelung zu treffen:

Art. 15

Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung

- a. von den Eigentümern von Gebäuden: eine jährliche Grundgebühr;
- b. von den Inhabern von Siedlungsabfall: Gebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge.

Art. 16

¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche des Gebäudes. Sie deckt die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur, die Wertstoff- und Sonderabfallsammlungen sowie das Wegräumen von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum.

² Bei Gebäuden mit Verkaufsgeschäften für Produkte wie Take-Away-Verpflegung u. dgl., deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wird die Grundgebühr um 50 Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt im Verhältnis des Anteils des Verkaufsgeschäfts an der Bruttogeschossfläche des gesamten Gebäudes.

Die Stadt Y geht davon aus, mit dem Zuschlag auf der Grundgebühr gemäss Art. 16 Abs. 2 AbfR einen Viertel der durch "Littering" verursachten Mehrkosten zu decken.

- a) Beurteilen Sie die Rechtmässigkeit von Art. 15 und 16 AbfR. (20 Pt.)

Eine *Variante* sieht zusätzlich folgenden Abs. 3 von Art. 16 AbfR vor:

³ Der Zuschlag auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 entfällt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Verkaufsgeschäft den Kundinnen und Kunden gegen Entrichtung eines Pfandes Mehrweg-Geschirr ausgibt und dieses wieder zurücknimmt.

- b) Halten Sie diese Variante für zweckmässiger? Wenn ja: inwiefern? (4 Pt.)

Aufgabe 4**(36 Pt.)**

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) planen am Walensee den Bau der grössten Photovoltaik-Anlage (Solaranlage) der Schweiz. Die Anlage mit einer Fläche von 80'000 m² und einer Leistung von 15 Megawatt soll ausserhalb der Bauzonen auf dem Gebiet eines ehemaligen Steinbruchs erstellt werden und Strom für 3'000 Haushalte liefern. Dies entspricht einer Leistung, welche mit Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von rund 5'000 Einfamilienhäusern produziert werden könnte.

Das fragliche Gelände befindet sich – von der gegenüberliegenden Seite des Walensees aus gut sichtbar – am Fuss der markanten Bergkette Churfirsten, innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613 "Speer-Churfirsten-Alvier".



Churfirsten



Photovoltaik-Anlage (Visualisierung)

- a) Ist das Vorhaben rechtlich zulässig? (14 Pt.)
- b) Auf welche Beurteilungsgrundlagen muss sich die Bewilligungsbehörde bei ihrer Entscheidung stützen? (8 Pt.)
- c) Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) möchte eine allfällige Bewilligung anfechten. Ist sie dazu legitimiert? (Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen.) (14 Pt.)